

Contribution-Edict, Gegeben zu Rostock den 31. Octobris Anno 1666

Rostock: Keyl, 1666

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734015178>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION-EDICT,

Begeben zu Rostock

den 31. Octobris Anno 1666.

Rostock /

Gedruckt bey Johann Keyln / Universitäts Buchdr.

Phys

CONTRIBUTION
MONOGRAPH



Christoph von Zedler's Universal-Lexicon

¹⁷⁴¹
Rittmeister Hoffmann mitten im Lande zu Thun in der Stadt Thun
ein sehr gutes Exemplar von dem Buch
nebst 2 Bänden mehr.

1.
Son Gottes Gnaden Wir
Christian Boups/und Gustaff Wolff/
Gewaltere/ Herzoge zu Mecklenburg/ Für-
sten zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch Grafen
zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard
Herren/ Fügen allen und jeden Unseren Amptleuten und
Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritter-
schaft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räten in den
Städten/ und sonst allen unseren Unterthanen und Ver-
wandten ins Gemein/ nebenst entbietung Unsers Gnä-
digsten Brusses hiemit zu wissen.

Wachdem eine Zeithero das Gemeine Contributions Wesen
in das stecken gerathen/ und derowegen der Credit dieser Lande ein
nen mercklichen Abbruch gelitten/ nunmehr aber durch verlei-
hung göttlicher Hülffe/ bey gegenwertigem Landtage es dahin gerichtet/ das zu
abführung Unserer/ und anderer auff dem gemeinen Landtassen hauffender
Schulden/ die Contributiones hinwiederumb in einen richtigen Gang
gebracht werden möchten/ und Wir dabey nichts liebers gesehen/ noch ge-
wünschet/ den das in vorigen Jahren gebrauchter Modus Contribu-
endi des Koffgeldes weiter nicht continuiret/ sondern gänzlich abge-
schaffet/ und dahingegen ein anderer billicher und Reich- und Armen er-
träglicher Modus zu bezahlung obgedachter Schulde für ansezo wehre be-
liebet und beschloffen worden/ So hat dennoch uns/ Unsere Erbhahre
Ritter- und Landschafft unterthänigst zu verstehen gegeben/ das ob Sie
zwar der geschēhen Landtags Proposition, und wiederholtem Gnä-
digstem Befehle zur gehorsamster Folge/ nicht unterlassen/ mit allem ge-
treuen Fleiß sorgfältig sich zu bemühen/ das bey igeigen beschwerlichen
leufften/ und fast niederliegenden Commerciis ein ander bequemer Mo-
dus, ins Mittel gebracht werden könnte/ und aber nach wol erwogenen Um-
ständen/ befunden/ das kein anderer für igezo zuerfinnen und anzulegen ge-
wesen

A ij

2.

wesen/ Sie derothalben den bissergebrauchten Modum des Kopffgeldes/
Diehe Schazes/ und was dem anhängig/ nothwendig wiederumb vor-
schlagen und wiederhohlen müsten/ mit Unterthänigster Bitte/ Wir dens-
selbigen also gnädigst ratificiren wolten: So haben Wir gemelter Unse-
rer Ritter/ und Landschafft Unterthänigstem Suchen in Gnadenraum
und stat gegeben/ und sothanen Modum uns gnädigst gefallen lassen.

Sehen/ Ordnen/ und Wollen demnach hiemit gnädigst/ daß die in
vorigen unsern Edictis gesetzte vier Classes und Ordnungen hieby fol-
gender Gestalt gehalten/ und inacht genommen werden sollen.

Und gehören zum Ersten Stande/ alle Fürstliche Land- Hoff- und Hoff-
gerichts Räthe/ wie auch Land Marschälle (welche zwar so weit sie würck-
lich in continuirlichen Fürstlichen Diensten und in loco der Hoffstatt be-
griffen/ racione dignitatis ac eminentiae/ für sich/ ihre Frauen/ Kinder
und Diener/ so ihnen täglich auffwarten und zur Hand gehen/ so viel das
Standgeld betrifft/ billich eximiret sein/ jedennoch aber von Ihren im
Lande belegenen steuerbahren Gütern/ und was dem anhängig/ ihre zu-
stehende Gebührniß herbey zu tragen/ schuldig sein sollen) Dan folgendes
die vom Adel/ und andere Landbegütherte/ Adelige Wittwen/ und Jung-
frauen (von welchen aber diejenigen/ so sich kundbahrer Armuth halber
ihrer Hände Arbeit ernehren müssen/ wie auch Kloster/ Jungfrauen/ auß-
genommen:) Erb- und andere Jungfrauen/ Adelligen und Bürgerlichen
Standes/ alle Fürstliche Haupt- und AmptLeute/ alle Doctores, Advocati
und Medici, Procuratores, Ampt Verwalter/ Küchenmeister/ Ampt- und
Kornschreiber/ imgleichen alle andere Fürstliche Bedienten) jedoch auß-
genommen die Hoffdiener/ welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung ha-
ben/ und sonst außserhalb Fürstlicher bedienung keine andere Bürgerliche
Hantierung und Nahrung treiben) Böllner/ Klosterbediente/ Bürger-
meister/ Stadtvogte/ Rathsverwandte/ Secretarii und Oeconomii
in den Städten Parchim/ Neubrandenburg/ Güstrow/ Schwerin und
Boitzenburg/ Item insgemein alle Notarii, vornehme Bürger und
Kauf- Leute daselbst/ Buchfährer/ Gewandschneider/ Seiden- und Ge-
würs- Krämer/ Apothecker/ Weinschencfer/ Brauer/ wie auch alle Land-
begütherte/ Fürstliche und andere Pensionarii, und Pfandes- Einhabere/
Schreiber und Verwalter auff Adelligen Gütern/ oder so sonst vor
sich

B. von S. Abt. 1666. habens an
ungewöhnlich h. d. a. l. beliebt,
das das Leben pflichter
dinge nicht was, dinst
boten, und dinst in dinst
A. Abt. gantm
wunder, fell.

Erster Standt.

Edeliche Witban und Jungfrauen, so sich dinst
sänder Arbeit annehmen. } Exempt.
Kloster Jungfrauen.

Inn Man — 5. R. 12
 Viehhaus — 1. R. 16
 Kinder — über 14. Jahr.

ander Standt.

Vide fol. 15.

16. Auf dieser Ordnung
 geben der Raftoffen
 in allen Linnen
 & Watten.

Inn Man — 3. R. 18
 Casen — 1. R. 21
 Kinder über 14. Jahr. — 1. R. 8
 Erbmüller

Bitte Standt.

5
sich auff dem Lande und Gütern / oder aber in Städten in privilegirten
Häusern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle geben für sich
fünff Gulden / die Frau zwei Gulden / zwölff Schilling / und für jedes
gezeugtes und verpflegtes Kind / so über 14. Jahren / einen Gulden /
sechszehen Schilling / jedoch daß die studierende Jugend in allen vier
Ständen / wann sie das 18. Jahr erreichet / und beim Studieren zu ver-
bleiben gemeinet sein / ganz eximiret und außgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermeister /
Stadt-Boigte / Oeconomi und Rathsverwandte in den Städten Fried-
land / Malchin / Ribbenitz / Wahren / Sternberg / Gadebusch / Woldeck /
Plau / Köbel / Wittenburg / Gnöhen / Grevismühlen / Neustadt / Gra-
bow / Krivitz / Dömitz / Strelitz / und Lübz / Trompeter / so ihre Begnadis-
gung und Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst ihre Bürgerliche
Nahrung in den Städten treiben / wie dann auch Goldschmiede / gemeine
Kaufleute und Krahmer / Kauff- und Kramer / Gesellen / auch der vom
Adel / Doctoren und anderer Gelahrten / ihren Herren täglich auffwar-
zende Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hufstovierer / Wand-
Sapen- und Vortennmacher / Kupffer- Grob- und Klein- Schmiede / Res-
selführer / Mälzer / Bundmacher / Kärsner / Hacken / Tuchbereiter / Kan-
nen- und Grapengiesser / Buchbinder / Sattler / Riemenschnaider / Reiß-
schlager / Brandweinbrenner / Freischlächter / Knochenhauer / Gläser /
Glase- Hütten- Meister / Pottaschbrenner / Leinweber / Frei- und an-
dere Schneider / wie auch Frei- und andere Schuester / Deutler / Huthma-
cher und Schwarz- Ferber in den Städten erster Ordnung / imgleichen
vorhergesetzte Handwerker in den kleinen Städten / und Erb- Mälzer
auff dem Lande und Städten / diese alle geben der Mann drei Gulden /
achtzehen Schilling / die Frau einen Gulden / ein und zwanzig
Schilling / und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über vierzehent
Jahr einen Gulden / acht Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister /
Stadtboigte / Oeconomi / Rathsverwandte in den übrigen kleinen
Städten / welche gleich denen in der ander Ordnung / der Mann drey
Gulden achtzehen Schilling / die Frau einen Gulden ein und zwanzig
Schilling / und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14 Jahren /
einen

einen Gulden/achtshilling. Dann folgendts ins gemein alle Perlen/
 stücker/Kunstschneidker/Wahler/Nähter/Löpffer/Fischer/Zimmerleute/
 Maurer/Lohe- und Weißgerber/Bier und Brandweinskräger / Badstü-
 ber/Steinhawer/Glocken und Rothgießer / Dreßler / Schwerdtfeger/
 Sporen-Messmacher/Büchsenmacher/Böttiger/Wagen- und Rademas-
 cher/Wäger Pulffer/Walck-Hammer/Korn-Papiermüller / Ziegler Pi-
 quenmacher/HolzBoigte/Stattdiener/Freye leute/so Einfall und Pen-
 sion von Baw- und Ackerwerckgeben/Gärtner/und GlaszhüttenKnechte/
 diese alle geben der Mann zwei Gulden zwölff Schilling die Frau einen
 Gulden sechs Schilling/ und für die Kinder über 14 Jahren Ein und
 zwanzig Schilling. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten/
 und so andere Hanthierung treiben/jedes Ohrttes nicht gleichen Verdienst
 und Nahrung haben/so soll/damit Unbilligkeit / so viel möglich/ verhü-
 tet werde/eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst befehligt seyn/das
 sie nach unterschied/gewissen und beschehenen gründlichen Erkündigung/
 nach advenant, und eines jeden Nahrung und Verdienst/oder kundbah-
 ren unvernögen und Armuth/durch gewisse verordnete hierzu beeidete Ein-
 nehmer die Steuer einheben(jedoch das solches ohne affecten und Partzei-
 ligkeit zugehe) und das sie die Specificationes durch die Einnehmer jedes
 Orthes beym Rathen unter des Raths Sigel einbringen / und justificiren
 lassen/auch dabeneben eine Specification derjenigen / mit welchen obge-
 setzter massen dispensirer, übergeben und die Ursache/ warumb solches ge-
 schehen/darinn anziehen sollen. In massen dann auch den Schaffern in
 Städten/und auff dem Lande / dem Mann auff zwey Gulden zwölff
 Schilling/der Frauen und den Knechten auff einen Gulden sechs schil-
 ling/ den Kindern über 14 Jahren / auff ein und zwanzig Schilling/
 und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff zwölff schilling
 das Kopffgeld hiemit gesetzt wird.

Zu der Vierten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenandte
 Handwerker / Acker- und Bawleute / Tagelöhner / und andere gemeine
 Leute/Fischer/Sager/Müller/Sager / Kesselschneidker / Schweinschneider/
 Wäscherin/Näterin/ und sonst auff ihre Handliegende Knechte / Weiber
 und Mägde/ Hebammen/Brausterrinnen / Handwerker auff dem Lande/
 Hoffmeister/Bögte/LandReuter/Reißgeknechte / Schützen/Gutscher/
 Kräger/

3. Obdr.

3. Obdrung.
 der Man ----- 2 R. 12
 die Frau ----- 1 R. 6
 Kinder ----- " 2 1/2

Vite fol.
 15.

Dispensatio mit dem Landmannsstand.

der Statt Specification, selbe haben die
 Stadt's Ringe abgekauft waren.

Schaffan Kopfgeld ----- 2 R. 12
 die Frau ^{und} ----- 1 R. 6
 Kind ----- ^{einmal} 2 1/2 über 14. Jahr.
 Jungen ^{und} ^{einmal} ^{einmal} ----- 12 R.

Vierte Standt.

| | | |
|------------|---|----------|
| Das Man | — | 1 R 12 P |
| Das Frauen | — | 1 R 12 P |
| Kindes | — | 1 R 12 P |

Alle handlungstarke gaben nach der
anderen Ordnung.

vide fol. Einlieger - vom waidm. stund in st. 15.
 Das Man — 1 R 12 P
 Das Frauen — 1 R 12 P
 Kindes — 1 R 12 P

Gant Korn. 8 P.
Wain Korn. 4 P.

Einlieger - sowohl diemmen Feinung
gaben nach einmal weise
Miserabiles auß gartenung.

Gaben und burs
wain is allin
wain Korn.

Gröffer hant Feinung 18 P.
 Das Frauen hant kind
 Gröffer hant goldt - 1 R 12 P
 Tagelöhner.

Die Feinung - Das Man — 18 P
 Das Frauen — 12 P
 Kindes — 12 P
 Feinung — 12 P
 Kunst Feinung — 12 P

Einlieger 18 P

9.
Krüger / Leyrendreyer / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hiers innen übergangen und aufgelassen / diese geben der Mann einen Gilden zwölff Schilling / die Frau einen Gilden / die Kinder über 14. Jahre zwölff Schilling. Die Acker und Bawleute aber / so Handwerker seyn / und ihr Handwerk dabey gebrauchen / geben solches Handwerkes halber / wie in der andern Ordnung enthalten.

Die Einlieger sollen von ihrem Verdienst ein jeder / so wohl der Mann als die Frau / einen Gilden zwölff Schilling / und dan für jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Weizen / so sie entweder zur Heur / oder zum halben säen / acht Schilling / vom Scheffel / weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen vier Schilling geben. Diejenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibeskräfte halber / noch dienen und Arbeiten können / sollen das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die andern einlieger zu geben gehalten seyn ; doch sind hierunter die miserabiles oder ganz arme gebrechliche Persohnen nicht gemeinet. Item / so geben die Drörscher / welche umb Korn drörschen / und gewisse Scheuren haben / nebenst ihren Frauen das Kopffgeld den Bawren gleich / jedoch daß sie / in der Scheffelzahl / die Drörschkeit nicht zu hoch treiben. Die Drörscher aber / so bey Tagelohn umb Geld drörschen / geben wie hievor der Mann einen Gilden zwölff Schilling / und deren Frauen einen Gilden / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nicht zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Ohrte arbeiten / bald hie / bald dort / sich auffhalten / so sollen sie an dem Ohrte / woselbsten sie bey publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Schährnis / angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts / und Wittumbs / Unterthanen / und unter Adelichen Sigen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bawleute / imgleichen die Einlieger und Hirten / sie gehören / wann sie wollen / der Mann achtzehn Schilling / die Frau und Kinder über 14. Jahren / jedeneu Schilling / die Knechte aber geben zwölff Schilling / die Weiber sechs Schilling / gestalt dann auch die Frauen / deren Männer in selbigem Guthe in Diensten

sten/und viele Kinder haben/nur den Mägden gleich geben sollen; Die
Küster/so Handwerker oder Krügerei treiben/ Item, die Mäler/so Zim-
merleute dabei sein/und sich solches Handwerks gebrauchen/ dann auch
die Schmiede auff dem Lande/ geben von solchem Handwercke und Nah-
rung Vermöge dieses Edicts die Gebührnis.

Ferner und fürs Ander sollen alle die Eingefessene Landbegüterte
Adel und Unadel, Bürger und Bauren/auch alle Pensionarii und Pfan-
des, Einhabere von Adelichen Sizen/Klöstern/Oeconomeyen/Hospita-
lien/Städten und Bürgern gehörigen/ und sonst jedermänniglich den
Viehe/Schaz/ so wol von dem auff dem Lande/ als in den Städten
tempore publicationis Edicti habenden und vorhandenen Viech erlegen.
Die Pensionarii und Pfandes, Einhabere/ so Fürstl. Ampter und Taf-
fel-Güter in Pension und Besitz haben/ geben zwar von viertheilen
Schaff, Vieh/ so als Unser eigen Vieh gerechnet wird/ den Viehes
Schaz in die Cammer/von dem fünfften Theil aber/ als des Schäffers
Gemenge, von den Schaffen/ und von Buten, und Knecht, Schaffen/
als auch des Schäffers Kind, Viehe/ Schweine/ Ziegen und Immen/
sollen sie die Gebührnis in den Land, Kasten geben und einbringen. Wel-
che aber auff verwüsteten Ampts, Dörffern/ oder allda neuangelegten
Meyerhöffen und Schäffereien wohnen/ dieselbe geben davon den gan-
zen Vieh, Schaz, wie imgleichen die Pastoren/ so Ackerwerk in Pension
oder sonstn über funffzig Schaffe (so ihnen zu halten frei und zugelassen
wird) entweder auff ihren eigenen HeurAcker halten / oder sonstn auch
mit andern Leuten Schaffe zur Helffte haben/steuren von solchen Schaf-
fen/ und andern zum Heur, Acker gebrauchendem Viehe in den Kasten/
und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen/ Ochsen, Kueh und Kindern/ oder Pfer-
de/ an Hengsten und Stuten/ es sein Kutsch, oder Reit, Pferde/ die über
ein Jahr alt/ ohne Unterscheid/ sie sein bezahlet oder nicht/ imgleichen so
Zeit dieses Edicts publication geschlachtet worden/ zehen Schilling.
Von jedem Beren oder Schwein/ so jährig/ imgleichen so zum schlachten
mit Korn gemestet worden/ und post publicationem Edicti noch verhan-
den/ zwei Schilling. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Orda-
nung den Hirten einen jeden 3. oder 4. zu halten hiermit frei gestelt/ also
das

Die Rüstler vom Grundwasser -
Stam vom Amigay.
Zimmerer Müllerer.

Die Rüstler vom Grundwasser -
Stam vom Amigay.
Zimmerer Müllerer.

Die Rüstler vom Grundwasser -
Stam vom Amigay.
Zimmerer Müllerer.

Die Rüstler vom Grundwasser -
Stam vom Amigay.
Zimmerer Müllerer.

Die Rüstler vom Grundwasser -
Stam vom Amigay.
Zimmerer Müllerer.

Die Rüstler vom Grundwasser -
Stam vom Amigay.
Zimmerer Müllerer.

Geiden ————— 2/

Zumman ofn hutaoffenik,
von die glanz bei das
Kontigam, stümt — 6/

Geistliche Sing — — — — — 10/

Geist zum gamel — — — — — 2/

ofn gamig — — — — — 2/ 6/

aber die Ordnung — — — — — 5/

Rufe Hoff — 200. Stucke

1. Rufe a. — — — — — 10/3-

über die — — — — — 15/3-

Sturimo Hoff 100. Stucke

3. p. a. 2 p. Abzug — 4/

Freie Leute geh
von St. J. a. 2/3-

Stoffen und firtas auf dem St. J.

Stoffen — 30. Stück a. 2/

die Abzug alle — — — — — 3/ 6/

Strophotay von 1. Klops — — — — — 9/

Garb von — — — — — 6/

Wing von — — — — — 3/

daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande / und Bürger in den Städten / fünff Schilling in den gemelten Kästen geben. Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schäffern gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke zehen Schilling / und vom Hocken zwei Schilling gesteuert werden. Von einem Stork Immen wird an dem Orth / wo dieselbe stehen / sie gehören entweder demselben / welcher die Immen hält / gang oder zur helffe zu / oder stünden auch bei den Predigern / gegeben sechs Schilling.

Die Schäffer und Schäffer Knechte geben von einem Schaffe / Hamel oder Lam ohne Unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß hat / und dann die Eigenthumbs-Herren / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwei Schilling. Von den Schaffen / Hameln und Lämmern aber / nach Unser Ordnung außser dem Gemenge / davon die Herrschafft keinen Genieß hat / zwei Schilling / sechs Pfeninge. Auch sollen die Schäffer / Schäffer Knechte und Jungen von einem Buten Schaffe / Hamel oder Lam / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / fünff Schillinge / dann auch von andern Vieh / so sie ebenmäßig über die Ordnung halten / jedoch Unser Straffe vorbehaltenlich) als von der Kuehe fünff zehen Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abtragen.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / wie dann auch die Bürger in Städten / freie Leute und Eintieger auffm Lande / geben vom Haupte ihrer Schaffe / Hamel und Lämmern zwey Schilling. Den Bauer-Schäffern aber und Hirten beides in Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gute Menge von Schafen halten / werden 30. Stück jedes mit zwei Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie einen Schilling mehr / als sonst von Aussen-Schaffen gegeben wird / und also von jedem drei Schilling sechs Pfeninge zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstbothen / so umb ihr Lohn so wol bei Geistl. als Weltlichen Persohnen dienen / sollen von ihrem verdienten Lohn / von jedem Gulden neun Pfeninge / und von jedem ihnen gefäeten Scheffel haren Korns sechs Schillinge / weiches Korns drei Schillinge (Unser Straffe vorbehaltenlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in
 B
 Prießer

Priester und dero Witwen Häuser zu wohnen / bey der Obigkeit und Patron des Orths / diese aber bei ihren Herren abgeben / und also in dem Land / Kasten steuren. Es wehre dan das an einen oder andern Orth den Diensthöten Korn an stat des Lohns / so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zuläßt / gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korn ein Reichsthaler an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmal von den Contribucenten in der Specification ausdrücklich gesezet werden soll / auff solchen Fall wird von jedem Scheffel hartes Korn ein Schilling sechs Pfennige / von einem Scheffel weiches Korn aber neun Pfennig obengedachter massen in die Land / Kaste gesteuert.

Einkieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigne Hand sitzen / Mann und Weibes Personnen / sollen über obgesetztes Kopffgeld von ihrem Verdienst einen Gulden zwölff Schilling / imgleichen die Seidenkrämer / Kornhändler / Gewandschneider / und andere fürnehme Rauffleute / wie auch die Woll / Honig / Gewürz / und Wein / Händler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und B. wandnis / so wie obengesezter massen zu der Obigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eidespflicht gestellet wird / sechs Gulden / wie auch fürnehme Handwerker in Städten als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker und alle andere / so in der andern Ordnung benandt / nachdem sie ihr Handwerk treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten groß und klein vom Handwerk zwei Gulden / die übrigen Handwerker in den Städten / und auff dem Lande / so in der dritten Ordnung enthalten / vom Handwerk achtzehen Schilling / und dann die Glashütten / Meister zwanzig Gulden (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas / wie geschehen / nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner / so wol auf dem Lande als in den Städten / von jeder Blase ohne Unterscheid sechs Gulden geben und entrichten. Imgleichen an welchen Orthen **DE** Mast gegeben / soll derjenige / welcher das Mastgeld einhebet / oder als ein Pensionarius zu genieffen / von jedem Mast / Schweine / so er entweder schlachtet oder verkauffen läßt / drei Schillinge in den Land / Kasten gebren.

Von

Adiunctis pertinentiis
in bannum -

Acciso. a. pt. 3. p

by" 20k p. 1/2

Frembo bis a. 4. 4 p

Von den Lehngütern / so den Creditoren per Cessionem aufgetragen / soll diese Contribution ebenmässig von den Creditoren abgestattet werden / da aber nur gewisse pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden / sol derjenige / der noch das Haupt-Guth oder Ritter-Sitz bewohnet / die Possessores der adjudicirten pertinentien den Einnehmern bey dem Land Kassen eigentlich / und bey unnachbleiblicher arbitrar Straffe / welche zum wenigsten auff gedoppelte sich erstrecken soll / nahnkündig machen / damit deswegen bei der Contribution kein Unterschleiff vorgehen oder gebraucht werden möge.

Fürs dritte sol auch die Accise in den Stäten von einem des Raths / und einem aus der Bürgerschaft / eingenommen / und zwar von einem jeden Scheffel Malz Pacherer Masse / so gemahlen und verbraucht wird / gegeben und versteuert werden / drei Schillinge. Damit aber der bei Abstatung der Accise bishero verspürter grosser Unterschleiff und Betrug abgeschaffet / und hinfüro verhütet werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes Orthes redliche und qualifizierte Leute / die die Accise auff eine gewisse Stunde im Tage einnehmen / richtig zu Register setzen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den monatlichen Registern alle Quartal einliefern / bestellen und becidigen / auch an den Thoren und Aufzahren solche genaue Aufsicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt (massen dann ein jeglicher / so dawieder handelt / jedesmal in zwanzig Gulden Straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wehre dan / das in oder bei der Stadt keine Mühle wehre / hinaus kommen könne oder gelassen werden solle / der keinen Accise Zettel auff / und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles unterschleiffs und Betruges alle und jede Mühlen auff dem Lande bei unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bei den Eiden und Pflichten / darmis Uns sie als Unterthanen verwand sein / und dann bey zwanzig Gulden ohn nachlässiger Straffe / so oft einer dagegen handelt / hiemit ganz ernstlich befohlen wird / das sie niemand auß den Stäten einigen Scheffel Malz / er zeige dann den gehörigen und gewöhnlichen Accise Zettel vor / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen. So soll auch der Krüger von allem Bier so er aus der Fremde /

und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Dörthern holet und aufschendet / von jeder Tonne / so er außzapffet / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund / Herrn zu würclicher Lieferung in den Landts Kästen zu entrichten schuldig sein.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetz / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und künfftigen Nicolai, wird sein der 6. Decembris lauffenden Jahres sub poena dupli, wo möglich in harter Reichs Münz / oder aber in gangbahrer silbernen Münze / zum wenigsten an doppelt Schillingen / Unfern hierzu bestaltem Einnehmern in Rostock / vermittelst einer richtigen / nach hiebeigedrucktem und eingerichteten Schemate, und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification, seiner ganzen Contribution einliefern / und nebenst der Daitunge einen Neben Schein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Deampften für sich / und die Ihrigen / imgleichen die Ampts Bediente und Unterthanen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelde / Viehes Schatz und anderer Gebührn / (mittels vorhergehender ernstlicher Erinnerung / sich für der Straff gedoppelter Zahlung seiner ganzen Contribution, auch Verlust dessen / was bei der veranlassen Vieh Zehlung verschwiegen befunden wird / auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification, so sie in duplo oder zweifach einliefern sollen / mehrgedachten Unfern Einnehmern zu Rostock in gedachtem Termino bei obgesagter Straffe übergeben / und einliefern / und sich darüber quiciren / und einen Neben Schein / welchen sie Unfern Deampften jedes Orthes einzuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten / und zwene aus dem Rath / und zwene aus der Bürger schafft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämplichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Schützen Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen sind / besage des publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagten Unfern Einnehmern / vermittelst einer richtigen

klarlich

Termin 6. Decemb.
 Specificationes in duplo.
 Das vor Muntz ausgeführt.

Die Pfützen Könige von v. Glorj-

21

klarlich und deutlich auffgesetzten Specificarion bei obgesetzter Straffe im
gesetztem Termino sub poena dupli einliefern / und sich darüber gebüh-
rende Quitunge / und dann auch einen Neben-Schein / Unfern Beampten
jedes Drethes einzuhandigen / geben lassen sollen.

Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner Contribu-
tion nicht gelangen können / so sollen zwar bei der Land-Kasse die Specifi-
cationes (inmassen dieselbe ohne jenigen Beding in termino einzulie-
fern sind) entweder ohne Geld / oder auch mit Zahlung auff Rechnung
angenommen / von den Einnehmern aber keine Quitung / sondern ein
bloßer Schein darauff ertheilet / und die bescheinigten auff die Restanten
zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und andere verordnete Exe-
cutores hie mit und in Krafft dieses ganz ernstlich / und bei Straffe hundert
Reichsthaler befehliget / gegen die jenigen / welche ihnen solchen Neben-
Schein in obbenannten Termino nicht werden einhandigen / also-
bald und unerwartet einigen Befehligs auff die gedoppelte Zahlung /
und Executions-Gebühr zu exequiren / und den Einnehmern zu ents-
richten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem Termino ohne
einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich ge-
lebet und nachgesetzt werden möge. So haben Wir dieselbe durch dies-
ses offenes Edict zu jedermännigliches Wiffenschafft publiciren und ver-
kündigen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu
richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall
des Säumsahls und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussenbleiben wird /
vorzusehen wissen. **Urkündlich** unter Unfern Fürstl. Insie-

geln befestiget / und geben zu Rostock / den
31. Octobris Anno 1666.



Schema,

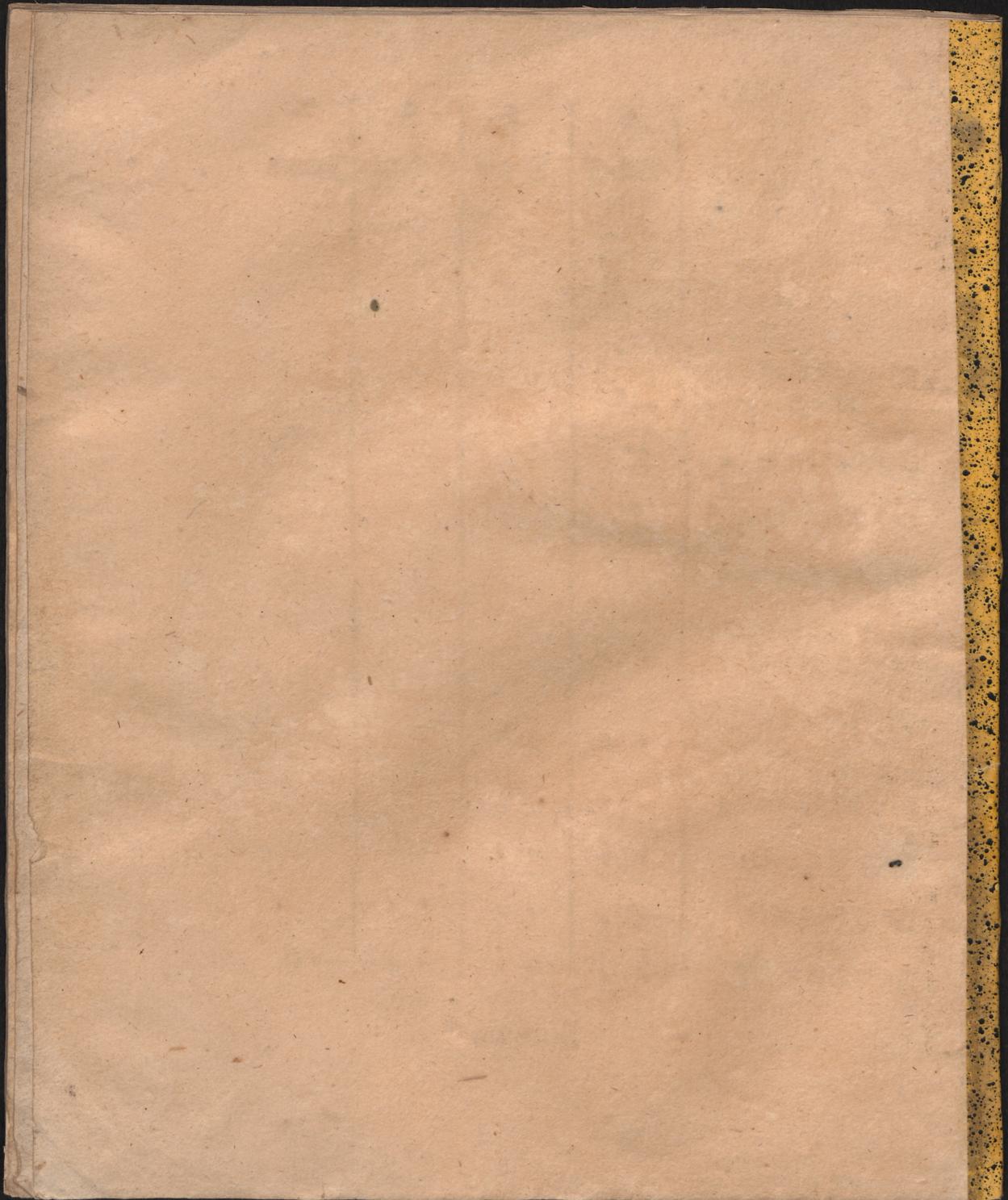
Schema, wornach ein Jeglicher Contribuent
seine Specification Einrichten soll.

| | 1. | 2. | 3. |
|---|---------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| | Persohnen | Handel Handwerck und Lohn | Pferde und alles Kind Viehe |
| Für mich und meine Fraue | 7 fl. 12 sch. | | |
| Für einen Sohn und Tochter | o o | | |
| Für einen Knecht o o o | o o | | |
| Für eine Magde o o o | o o | | |
| Für des Knechtes Frau so er eine hat o o o o | o o | | |
| Von 10 fl. Lohn und 3. scheffel außsath ins Lohn | o o | 12 sch. | |
| vom Handwerck o o o | o o | 2 fl. | |
| Vel o o o o o | o o | 18 sch. | |
| Vom Handel o o o o | o o | 6 fl. | |
| Vor 1. Brandweins Blase | o o | 6 fl. | |
| Vor 1. Pferde und 1. Haupte Kind Vieh o o o o | o o | | 20 sch. |

Vor

| | 4. | 5. | 6. | 7. |
|---|--|--------|---------|--------|
| | Schaff in und außer ge- menge auch über die Ord- nung. | Ziegen | Schwein | Zinnen |
| Vori. Schaff im ge- menge " " | 2 fl. | | | |
| Zufut gemenge " | fl. | | | |
| und Knecht Schaff | fl. | | | |
| über die Ordnung | fl. | | | |
| Kind Viehe über die Ordnung | " " | | | |
| Vori. Ziege nach der Policey Ordnung | " " | 5 fl. | | |
| über die Ordnung | " " | fl. | | |
| Fasel Schweine | " " | " " | 2 fl. | |
| Mast Schweine | " " | " " | " " | |
| Zinnen 7. Stock | " " | " " | " " | 6 fl. |

Summa



klarlich und deutlich auffgesetzten Specifica
gesetztem Termino sub poena dupli einlief
rende Quitunge/ und dann auch einen Nebe
jedes Orthes einzuhändigen / geben lassen

Solte aber ein oder ander Contribu
tion nicht gelangen können / so sollen zwar
caciones (inmassen dieselbe ohne jenigen
fern sind) entweder ohne Geld / oder auch
angenommen / von den Einnehmern aber
blosser Schein darauff ertheilet / und die be
zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampte
catores hiemit und in Krafft dieses ganz
dert Reichshaler befehliget / gegen die jeni
ben / Schein in obbenandten Termino nie
bald und unerwartet einigen Befehligs
und Executions / Gebühr zu exequiren /
richten.

Damit nun dieser Unserer Verordn
einige Säumnis und Behinderung geh
lebet und nachgesetzt werden möge. So
les offenes Edict zu jedermännigliches W
kündigen lassen wollen. Wornach sich
richten / und für Schaden und Ungelegen
des Säumsahls und gebrauchten Untersel
vorzusehen wissen. Uhrkündlich
geln befestiget / und geben

31. Octobris Ann



21
lehter Straffe in
darüber gebüh
nsfern Beampten

seiner Contribu
Kasse die Specifi
termino einzulie
auff Rechnung
ng / sondern ein
uff die Restanten

e verordnete Exe
bei Straffe hun
shnen solchen Res
händigen / also
oppelte Zahlung /
annehmern zu ent

m Termino ohne
ohnfehlbarlich ges
dieselbe durch die
ubliciren und ver
horsamst wird zu
onst auff den Fall
assenbleiben wird /
Fürstl. Insies
den

Schemä,

